



<b>Tarifbereich</b>	<b>Floristik-Fachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien</b>	
<b>Tarifvertragsparteien</b>	<p><b>Bundesrahmentarifvertrag</b> Fachverband Deutscher Floristen e. V., Bundesverband für dessen FDF-Landesverbände: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen und Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesverband</p> <p><b>Entgelttarifvertrag</b> Fachverband Deutscher Floristen e. V., Bundesverband für dessen FDF-Landesverbände: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein und Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesverband</p>	
<b>Geltungsbereich</b>	Für sämtliche Floristik-Fachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien und den gesamten Blumeneinzelhandel	
<b>Laufzeit des Bundesrahmentarifvertrages</b>	gültig ab 01.10.2015	
<b>Laufzeit des Entgelttarifvertrages</b>	gültig ab 01.04.2019 – kündbar erstmalig zum 31.12.2020 mit Ausnahme von § 7	
<b>Anzahl der Entgeltgruppen:</b>	5	
<b>Differenzierung der Entgeltgruppen nach</b> - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein nein ja	
<b>Bemerkungen:</b>	- keine Allgemeinverbindlichkeit	
<b>Höhe der Entgelte</b>	<b>ab 01.04.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
<b>Unterste Entgeltgruppe ab:</b>	1.585,00 €/brutto	1.618,00 €/brutto
<b>Höchste Entgeltgruppe ab:</b>	2.480,00 €/brutto	2.532,00 €/brutto
<b>Einstiegsgeld nach Ausbildung:</b>	<b>ab 01.04.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
	1.772,00 €/brutto	1.809,00 €/brutto
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung</b>	<b>ab 01.04.2019</b>	<b>ab 01.01.20120</b>
1. Ausbildungsjahr	604,00 €/brutto	634,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr	645,00 €/brutto	675,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr	707,00 €/brutto	737,00 €/brutto



<b>Regelarbeitszeit</b>	39 Stunden/Woche, bzw. 169 Stunden/Monat	
<b>Urlaubsdauer - Grundurlaub</b>	<b>bei der 6-Tage-Woche</b>	<b>bei der 5-Tage-Woche</b>
- für Beschäftigte über 18 Jahre	27 Werktage	23 Arbeitstage
- für Beschäftigte über 35 Jahre	29 Werktage	25 Arbeitstage
Zusätzlich erhalten die Beschäftigten bei einer Berufszugehörigkeit von		
- mehr als zwei Jahren	2 Tage	2 Tage
- mehr als vier Jahren	3 Tage	3 Tage
- mehr als sechs Jahren	4 Tage	4 Tage
- mehr als acht Jahren	5 Tage	5 Tage
- mehr als zehn Jahren	6 Tage	6 Tage
Der Urlaub darf 32 Werktage nicht übersteigen.		
<b>Der Urlaub für Jugendliche beträgt nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz:</b>		
- unter 16 Jahren (zu Beginn des Kalenderjahres)	30 Werktage	
- unter 17 Jahren (zu Beginn des Kalenderjahres)	27 Werktage	
- unter 18 Jahren (zu Beginn des Kalenderjahres)	26 Werktage	
<b>Zusätzliches Urlaubsgeld</b>	Während Urlaub Aufschlag von 25% des Bruttoentgelts (Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen)	
<b>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</b>	- keine tarifvertragliche Regelung	
<b>Vermögenswirksame Leistung</b>	Alle Arbeitnehmer/innen, einschl. Auszubildende, die mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt waren, erhalten ab dem siebten Monat einen Zuschuss in Höhe von 13,30 € monatlich, sofern ein Vertrag mit vermögenswirksamer Leistung abgeschlossen wurde. Die vermögenswirksamen Leistungen erhöhen sich um 7,15 €, wenn der/die Arbeitnehmer/in eine Anlageform wählt, die der Altersversorgung dient. In diesem Fall erhöht sich der Zuschuss auf insgesamt 20,45 €.	
<b>Kündigungsfristen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits ohne Begründung mit einer Frist von 14 Tagen zum Wochenende gekündigt werden.</li> <li>2. Das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers/ einer Arbeitnehmerin kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.</li> <li>3. Ein bis zu 2 Jahren im gleichen Betrieb bestehendes Arbeitsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist verlängert sich beiderseits wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach 2 bis 5 Jahren: auf 1 Monat zum Monatsende,</li> <li>- ab 6 Jahren: auf 2 Monate zum Monatsende</li> </ul> </li> </ol>	



<b>Ausschlussfristen</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.</li><li>2. Für Ansprüche aus dem Arbeitszeitkonto gelten abweichend von Ziff. 1 die gesetzlichen Verjährungsfristen.</li></ol>
--------------------------	--